

## Der „Klassiker“ – konkurrenzlos.



### Lehrbuch der Sozialwirtschaft

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold,  
Universität Stuttgart und Prof. Dr.  
Bernd Maelicke, Leuphana-Universi-  
tät Lüneburg, Deutsches Institut  
für Sozialwirtschaft, Lüneburg

3. Auflage 2008, ca. 600 S.,  
brosch., ca. 39,- €,

ISBN 978-3-8329-2680-9

(Edition Sozialwirtschaft, Bd. 9)

Erscheint Februar 2008

Die rapide Veränderung der poli-  
tischen und strukturellen Rahmen-  
bedingungen für die Sozialwirt-  
schaft erfordert grundlegende  
Änderungen in der Ausbildung und  
Weiterbildung von Führungs-  
kräften sozialer Dienstleistungs-  
organisationen. Die vollständig  
aktualisierte und neu bearbeitete  
3. Auflage vermittelt Basiswissen  
und aktuelle Informationen zu den  
wichtigsten Themen.



## Nomos

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung  
oder bei Nomos | Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 |  
www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de

## ARBEITSHILFE

# Rechtsformen für Sozialunternehmen

■ Ulla Engler

*Die im letzten Jahr in Kraft ge-  
tretene Reform des Genossen-  
schaftsrechts hat die Palette  
praktikabler Rechtsformen für  
soziale Organisationen um das  
Modell »Sozialgenossenschaft«  
erweitert. Eine aktuelle Über-  
sicht vergleicht die wichtigsten  
rechtlichen Optionen für soziale  
Organisationen.*

Für soziale Organisationen, die sich  
in der Gründungsphase befinden und  
die den Gemeinnützigkeitsstatus aus  
(steuerlichen) Gründen erlangen  
möchten, stellt sich die Frage der ge-  
eigneten Rechtsform. Aber auch be-  
reits seit Längerem tätige eingetra-  
gene Vereine oder gemeinnützige  
GmbHs unterziehen oftmals ihre  
Rechtsformwahl nach einigen Jahren  
einer Überprüfung. Ein Grund hierfür  
kann sein, dass die wirtschaftliche  
Betätigung der Organisation zuge-  
nommen hat oder Haftungsrisiken  
verringert werden sollen.

Zur Disposition stehen für soziale  
Organisationen in erster Linie der  
eingetragene Verein (e. V.), die ge-  
meinnützige GmbH (gGmbH), die  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
(GbR bzw. BGB-Gesellschaft) und die  
eingetragene Genossenschaft (e. G.).  
Insbesondere letztere hat mit dem  
»Gesetz zur Einführung der Europäi-  
schen Genossenschaft und zur Ände-  
rung des Genossenschaftsrechts«, das  
im letzten Jahr in Kraft getreten ist,  
an Bedeutung gewonnen (vgl. SO-  
ZIALwirtschaft 6/2006). Ein Ziel die-  
ser Reform war die Erleichterung der  
Gründung von gemeinnützigen Ge-  
nossenschaften: In der Vergangenheit  
regelte das Genossenschaftsgesetz,  
dass eine Genossenschaft dem »Er-  
werb und der Wirtschaft« ihrer Mit-  
glieder dient. Diese Formulierung  
führte oftmals dazu, dass Finanzver-  
waltungen Genossenschaften die An-  
erkennung der Gemeinnützigkeit mit



*Die  
Rechtsan-  
wältin  
Ulla Eng-  
ler ist Re-  
ferentin  
für Orga-  
nisations-  
recht beim  
Gesamt-*

*verband des Paritätischen  
Wohlfahrtsverbandes in Ber-  
lin. Im Informationsdienst SO-  
ZIALwirtschaft aktuell gibt sie  
regelmäßig Auskunft zu aktu-  
ellen Fragen des Vereinsrechts.  
E-Mail organisationsrecht@  
paritaet.org*

der Begründung verweigerten, ge-  
meinnützige Körperschaften hätten  
nach der Abgabenordnung die »Allge-  
meinheit« zu fördern und nicht nur  
ihre Mitglieder. Die Erweiterung des  
Förderzwecks in § 1 des neuen Ge-  
nossenschaftsgesetzes öffnet nun-  
mehr die Rechtsform der Genossen-  
schaft auch für »soziale oder  
kulturelle Belange«.

Welche Rechtsform im konkreten  
Einzelfall für eine soziale Organisati-  
on geeignet ist, hängt von vielen Fak-  
toren ab und muss sorgfältig abge-  
wogen werden. Zu berücksichtigen ist  
beispielsweise neben der Anzahl der  
erforderlichen Gründungsmitglieder  
das notwendige Mindestkapital, die  
Haftung für Verbindlichkeiten oder  
die Möglichkeit, den Gemeinnützig-  
keitsstatus erlangen zu können.

Die nebenstehende Tabelle kann ei-  
nen aktuellen Überblick über wichti-  
ge Rechtsformen und geben und als  
Entscheidungshilfe dienen. ◆

## Vergleich der Rechtsformen für soziale Organisationen

	eingetragene Genossenschaft (e. G.) (Sozialgenossen- schaften)	eingetragener Verein (e. V.)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Genossenschafts- gesetz (GenG)	§§ 21 ff. BGB	GmbH-Gesetz (GmbH)	§§ 705 ff. BGB
<b>Anzahl der Grün- dungsmitglieder</b>	3 Personen (§ 4 GenG)	7 Personen (§ 56 BGB)	1 Person (§ 1 GmbHG)	2 Personen
<b>Zweck</b>	Förderung des Er- werbs oder der Wirt- schaft der Mitglieder (§ 1 GenG) soziale oder kulturel- le Belange (§ 1 GenG)	nicht auf einen wirt- schaftlichen Ge- schäftsbetrieb gerich- tet (§ 21 BGB)	jeder gesetzlich zulässige Zweck (§ 1 GmbHG)	gemeinsamer Zweck (§ 705 BGB)
<b>Mindestkapital</b>	nicht erforderlich, kann jedoch in der Satzung festgelegt werden (§ 8a GenG)	nicht erforderlich	25.000 Euro (§ 5 GmbHG) (soll auf 10.000 Euro abgesenkt werden)	nicht erforderlich
<b>Haftung für Verbindlichkeiten</b>	Haftung beschränkt auf Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG)	Haftung beschränkt auf Vermögen des Vereins	Haftung beschränkt auf Vermögen der Gesellschaft (§ 13 Abs. 2 GmbHG)	persönliche und ge- meinsame Haftung aller Gesellschafter
<b>Gemeinnützig- keitsstatus</b> (Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbe- steuer)	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG § 3 Nr. 6 GewStG	Keine Befreiung
<b>Organe</b>	Vorstand (§ 9 GenG) Aufsichtsrat (§ 9 GenG) Generalversammlung (§ 43 GenG)	Vorstand (§ 26 BGB) Mitgliederversamm- lung (§ 32 BGB)	Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) Gesellschafterver- sammlung (§ 48 GmbHG)	Gesellschafter Geschäftsführer
<b>Eintragung</b>	Genossenschaftsregi- ster (§ 10 GenG)	Vereinsregister (§ 21 BGB)	Handelsregister (§ 10 GmbHG)	Nicht erforderlich
<b>Besonderheiten</b>	Pflichtprüfung zur Feststellung der wirt- schaftlichen Verhält- nisse und der Ord- nungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 GenG) Pflichtmitgliedschaft in einem prüfungs- verband (§ 54 GenG)			Keine juristische per- son des privaten Rechts